



658  
656  
662  
652  
667  
647  
707  
607  
557  
157  
Ende  
Anfang

wollen zwar das Bestehen des Märvereins, die Volksträfte zu einer festen Macht zu einigen, nicht tadeln und wünschen in dieser Hinsicht nur, daß eine kräftige Einigung jedoch so stattfinden möge, daß sich die Entschiedenheiten ihre Gesinnung nicht zur Unentschiedenheit verflüchten lassen; hätten jedoch den Austritt der Vorkämpfer viel freudiger begrüßt, denn nach den Vorgängen in der Paulskirche zu Frankfurt gehört eine eigenbümliche Ansicht dazu, noch länger in einer Versammlung zu bleiben, die sich in jeder Hinsicht schon selbst die entbehrlichen Zeugnisse ausgestellt hat. Wenn die Kiste der Nationalversammlung etwas Entscheidendes gethan hätte, so würde sie die große Mehrheit des deutschen Volkes hinter sich gehabt haben; wenn sie aber die Entscheidung über die Länge hinausziehen ließe, so muß sie es sich gefallen lassen, wenn sie für die daraus entstehenden Folgen zur Verantwortung gezogen wird; denn die Noth wird immer größer, und wohin wird dieß führen?

B. Schlußsatz.

Vom Lande, im Nov. 1848.

Was das Volk von den Ständen erwartet und nicht erwartet.

Daß die oben angeordneten Vereinfachungen der Staatsmaajaine den Grundrechten und einer deutschen Verfassung, wie wir sie von Frankfurt bekommen sollen, nicht zuwider sein können, ist an und für sich schon klar. Nur der gute Wille, den Volk ganz und bald zu helfen, ist bei Regierung und Ständen erforderlich.

Wenn es darum se eine so schwere Sache sein sollte, so geben wir den Gefälligkeiten den Rath, lieber noch einige Jahre mit der Ablosung zu warten; denn die Zeit kann nicht mehr fern sein, in welcher die Steuern unentgeltlich aufgehoben werden müssen, weil die Nothwendigkeit, die Entwicklung unserer Volks- und Staatsverhältnisse sicher dazu führt.

Unser Volk hat schon mehr als genug für Frohnen und Weeren Ablosungsummen bezahlt; besonmter dem Staat viele Ablosungsgelder zu Händen, so wird, namentlich wenn gefährliche, schwierige Zeiten entstehen, nicht so sparlam, als das Volk wünschen muß, gewirksamkeit. Die Privatberechtigten, die man wohl keineswegs seitler auf Seite des Volks gesehen haben wird, werden aber durch die Ablosungen in den Stand gesetzt, noch mehr Grundbesitz zu erwerben, sie werden dadurch gehäcft. Wenn wir auch zugeben wollen, daß viele Zehnten, die ursprünglich nur Steuern waren, nach Einführung der Landessteuern, theils in Folge von Annahmungen und anderen unläuteren Erwerbshandlungen aller Art beibehalten und später privatrechtlich erworben wurden, so wird man doch nicht bestreiten wollen, daß ursprünglich für die Zehnten Manches auch geleistet werden mußte, was daher nicht mehr geleistet wurde, daß die Zehnten bei der früheren mangelhaften Bebauung der Güter nicht den hundertsten Theil Werth hatten, den sie nach und nach erhielten und somit bei der seitler stattgefundenen Fortentwicklung durch den immer größer gewordenen — als ursprünglich gewesenen — Werth der ursprünglichen Werth des Zehnten mehr als zehn Male so von sich abgehelt hat. Bekanntlich muß, wer z. B. eine gestohlene oder durch Verzug unentwendete Sache laufe solche an den rechtmäßigen Eigentümer unentgeltlich zurückgeben, dem Käufer wird der Betrag an den Verkäufer überlassen; manche Zehnten sind offenbar auf unentgeltliche Art entstanden und namentlich vererbt kann und fortbezogen werden; jeder spätere Erwerb derselben kann sich aber schon durch den seitberigen Fortschritt für hinlänglich entschädigt halten, warum will man also hier andere Grundsätze anwenden?

Endlich ist nicht zu übersehen, daß namentlich der Staat durch den Fortschritt der Gültlen und Zehnten, wie im Falle ihrer nach und nach erfolgenden Ablosung einen großen Verwaltungsaufwand alljährlich hat, wie nicht weniger die ablosenden Pflichten und Gemeinden. Bei unentgeltlicher Aufhebung viele dieser Aufwand weg, viele Diener und Gebäude können entbehrt werden; der Landmann könnte sich wieder erholen, er könnte seine anderen Lasten (und deren hätte er immer noch mehr als genug), seine Anle und Schulden nicht nur bezahlen, er könnte auch vom Gewerbetreibenden wieder um Geld kaufen. Die unentgeltliche Aufhebung dieser Lasten liegt nicht minder im eigenen Interesse der Handwerker, als der Bauern selbst. Darum fordere das Volk, nicht bloß der Landmann, auch der Städter, ein

Wahlgesetz und weiter Nichts von den gegenwärtigen Kammern, von einer constituirenden Versammlung aber die Eingangs angeordneten Reformen und ein Gesetz, welches Gültlen und Zehnten unentgeltlich aufhebt. Ohne solche Maßregeln kann unentgeltlich, unierem Volke gar nicht geholfen werden, und will man auf diese Weise nicht helfen, so wäre es besser und ehrlicher, die Abgeordneten gingen für immer nach Hause, um dem Lande die hinausgeworfenen und hinauszuwerfenden Vorkämpfer zu ersparen.

Daß schließlich durch die erst angeordneten Reformen so viel sich ersparen ließe, daß der Ausfall für den Staatshaushalt mehr als gedeckt würde, wird wohl Niemand bezweifeln, wer es nicht glauben sollte, dem wollen wir es in der Sonne vorrechnen. \*) Ehre dem Abgeordneten Kappe, der in dieser Frage allein das wahre Volksinteresse vertreten hat! Möchte doch zum Heile des Vaterlandes das Ablosungsgesetz von den jetzigen Ständen nicht zu Stande kommen!

Einer, der keine Gültlen und Zehnten zahlt, aber die ökonomischen Verhältnisse des Volkes genau kennt.

Die Zehntablösung ein Nurecht, die unentgeltliche Aufhebung eine Gerechtigkeit.

Weil es denn doch scheint, in der württembergischen Kammer und bei der württembergischen Regierung finde der von Abgeordneten aller Art fast erdrückte, zum großen Theil ausgelegene Landmann (worunter natürlich auch viele Handwerker, welche Güter besitzen, gehören) aus Veranlassung der projectirten Zehntablösung und des Gesetzes darüber, Niemand, der sich seiner Rechte gegenüber den seit schon so langer Zeit bevorzugten, annehme, so hält Einiger es für Pflicht, vor dem Zustandekommen des Zehntablösungsgesetzes noch über die Entscheidung und Natur der Zehnten Einiges zu veröffentlichen. Obwohl davon freilich nicht zu hoffen ist, daß deshalb das dem Pflichten so sehr nachtheilige Zehntablösungsgesetz eine mildernde Abänderung erhalte, so ist doch der Zweck dieser Zeilen erreicht, wenn der zehntpflichtige Bauer selbst die Rechtmäßigkeit des Zehnten hat, ja sogar nicht selten, ganz verkehrt, den Zehnten für eine ganz gerechte, dagegen die offenbar rechtlichern Gültlen für eine ungerechte Leistung hält, Beseitigung daraus schöpft und sich gemahnt sieht, aus dem Schicksal endlich aufzuwachen und solange wach zu bleiben, als man seine Interessen verhandelt. Wenn der Bauernstand, gar vorzugsweise der kleinere, ärmere Bauer gleichgültig zusehau, so lange man für ihn ein so tief eingreifendes Gesetz berathet, wenn er nicht selbst, so lange es noch Zeit ist, ein kräftiges Wort in dieser Sache für sich bei Regierung und Ständen führt, so kann ihm auch nicht geholfen werden, er hat es lediglich seiner Gleichgültigkeit zuzuschreiben, wenn seine Lage immer unerträglicher wird. Zur Sache. — Der Zehnten ist eine Abgabe von dem rohen Ertrage des bebauten Bodens und besteht, wie schon der Name sagt, im zehnten Theil desselben. Weil also der Zins aus dem Kapital, der Arbeitslohn, die Kosten der Saat und Einbringung nicht schon zuvor für den Bauern abgezogen werden, ferner der Zehnte sich durch die Verbesserung der Güter ungenauer erhöht hat, so könnte man sagen, so wie jetzt der Zehnte bezogen wird, ist er nicht mehr der Zehnte, er ist der Zehnte der zweiten, dritten bis fünften Theil des Ertrags und zwar schon seit langer Zeit. Wenn nun aber nicht gelaugnet wird, daß der Zehnten in den Zweiten, Dritten bis Fünften sich vermindert hat, der Bauer nur den Zehnten aber von se zehnthelbig war, wenn überhaupt von schuldig gesprochen werden will, zumal alle Steuern erst vom Reinertrag nach dem Prinzip der Gerechtigkeit erhoben werden sollen — so ergibt sich schon daraus, daß der Bauer bei strenger Abrechnung noch mehr davon von ihm noch ein Ablosungskapital fordert. In den christlichen Ländern hat also eine solche Auswertung und ein solcher Mißbrauch beim Zehnten sich eingeschlichen, während heutzutage noch in nichtchristlichen Ländern, z. B. in China und Indien, der Zehnten so mächtig geschätzt wird, daß er hochstens 1/3 des rohen Ertrags ausmacht. Während die christlichen Kaiser und die alten Hindufürsten, diese sogenannten Gerechtigen

durch den so ermüdeten Landbauer zu die schädlichen Wä in unieren, so fächen und Pfist Rechte ganz unwe bedrückte Zehnt höchste Grenze der hinausgewogene, d Zehnten waren bar dargebr Gottesdienst best zugleich die Hä u Erst mit der Son die Zehnten, weld gabe oder Ste lichen. Der we Oberhaupt, den kamen, zeitliche i Kriegern, Gemein ur sprünglich nachher in eine, in eine Grund seinem Ursprung blieben, so liege ten aber nach un oder diese zu er un erträglich bekamen diese sat Hömern, wie u kirchliches Recht Zehnten war hä Befestigen erbob. bildete sich mit Zehnten im alte Zeita m der Zehnten ale an, jedoch waren den ersten vier i frei wüßige wenn er noch u hätte, wie die w das Mittel zur geworden wäre! gen, könnte er gelbrien aberm kirchensläubigen und zur Unl Gefangen e Kirgen u. i. größeren Ansp größerer Anteil teten sie ihr Z genfah zu dem Mißbrauch asie! Im mori sie nicht, fan nicht auf, ja de lichen auf, we kinder mit Ercoi Zehnten zu h Wendebende di Die Kirche wie Christi Geburt, Wüchsen Zehi dabel gab sie von christli werten, und gahnten, W 555 gingen d Zehnten u Kirchen das zu Sevilla so nicht nur von ten und den del fortsette. tane und in b